

Bericht des Vorstands zu den Tagesordnungspunkten 5 und 6 der ordentlichen Hauptversammlung der Infineon Technologies AG am 14. Februar 2008

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 5

Die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien soll der Gesellschaft die Möglichkeit geben, die erworbenen Aktien für alle gesetzlich erlaubten Zwecke einzusetzen. Neben der Veräußerung über die Börse oder ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre, die dem gesetzlichen Gleichbehandlungsgrundsatz Rechnung tragen, und der Einziehung, die insoweit keinen Restriktionen unterliegt, können die erworbenen Aktien insbesondere den folgenden Zwecken dienen:

- Als Akquisitionswährung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen, beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Unternehmensbeteiligungen,
- zur Bedienung von der Gesellschaft begebenen oder garantierten Options- und Wandelschuldverschreibungen und
- zum Angebot bzw. zur Übertragung an Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zur Gesellschaft oder einer mit ihr verbundenen Gesellschaft stehen.

Hinsichtlich der genannten Einsatzmöglichkeiten für die erworbenen eigenen Aktien sind für uns die folgenden Gesichtspunkte maßgeblich:

- Eigene Aktien als Akquisitionswährung

Zunächst möchten wir eigene Aktien bei Unternehmenserwerben anbieten können. Einige Akquisitionen haben wir bereits in der Vergangenheit gegen Aktien getätigt. In vergleichbaren Situationen kann es im Einzelfall sinnvoll sein, nicht den gesamten Kaufpreis aus einem genehmigten Kapital zur Verfügung zu stellen, sondern auch auf eigene Aktien zurückzugreifen. Teilweise wird von den Veräußerern die Gewährung von Aktien der Gesellschaft auch ausdrücklich verlangt. Außerdem müssen vom Erwerber zuweilen Aktienoptionspläne der Zielgesellschaft abgelöst werden, oder Teile des Kaufpreises sind an bestimmte Ziele geknüpft. Hier ist es u.U. schwierig, die Aktien bei Erreichen dieser Ziele aus einem genehmigten Kapital auszugeben. Daher möchten wir die Möglichkeit haben, hierfür eigene Aktien anbieten zu können.

- Eigene Aktien zur Bedienung von Options- und Wandelschuldverschreibungen

Des Weiteren sollen eigene Aktien auch zur Bedienung von Options- und Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft begeben oder garantiert wurden oder werden, eingesetzt werden können. Zwar stehen für solche von der Gesellschaft ausgegebenen Schuldverschreibungen auch bedingte Kapitalia zur Verfügung. Allerdings sehen die Bedingungen der Schuldverschreibungen üblicherweise vor, dass die Gesellschaft etwaige Wandlungspflichten auch durch eigene Aktien befriedigen kann. Im Interesse

einer flexiblen Handhabung ist diese Option auch sinnvoll. Ein Vorteil der Verwendung bereits bestehender eigener Aktien ist etwa, dass - anders als bei der Inanspruchnahme bedingten Kapitals - keine neuen Aktien geschaffen werden müssen und deshalb der für eine Kapitalerhöhung typische Verwässerungseffekt vermieden werden kann.

- Eigene Aktien zum Angebot bzw. zur Übertragung an Mitarbeiter

Ferner sollen eigene Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre dazu verwendet werden können, sie Mitarbeitern der Gesellschaft oder der mit ihr verbundenen Gesellschaften zum Erwerb anzubieten oder auf sie zu übertragen. Eine solche Verwendung ist zwar auch in § 71 Abs. 1 Nr. 2 AktG vorgesehen. Es kann jedoch sinnvoll sein, hierzu auch eigene Aktien zu verwenden, die die Gesellschaft im Rahmen einer nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erteilten Ermächtigung bereits erworben hat.

In allen genannten Fällen muss das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese Aktien ausgeschlossen sein, damit sie, wie beschrieben, verwendet werden können. Der Vorstand wird im Einzelfall prüfen, ob eigene Aktien der Gesellschaft für solche Maßnahmen mit Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre verwendet werden sollen. Bei seiner Entscheidung zur Durchführung einer solchen Maßnahme, die zu einem Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre führt, wird sich der Vorstand vom Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft leiten lassen, und sorgfältig abwägen, ob der Ausschluss im Interesse der Gesellschaft notwendig ist. Nur in diesem Fall wird die Maßnahme ergriffen und das Bezugsrecht ausgeschlossen. Der Vorstand wird in der jeweils nächsten Hauptversammlung gem. § 71 Abs. 3 AktG über seine Entscheidung berichten.

Erwerbsmöglichkeiten:

Der Beschlussvorschlag sieht drei anerkannte Wege des Erwerbs der Aktien vor, den Weg über die Börse, über ein öffentliches Kaufangebot und mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Tauschangebots. Den Erwerb über die Börse erklärt § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG selbst als eine dem Gleichbehandlungsgrundsatz genügende Erwerbsmöglichkeit. Eine Benachteiligung von Aktionären ist im Falle eines öffentlichen Kaufangebotes in gleicher Weise ausgeschlossen. Das öffentliche Tauschangebot genügt ebenfalls dem Gleichbehandlungsgebot und stellt für die Gesellschaft eine attraktive Variante zu den vorgenannten Formen des Erwerbs eigener Aktien dar. Insbesondere eröffnet sie eine Möglichkeit, die angekündigte Reduzierung der Qimonda-Beteiligung umzusetzen und interessierten Aktionären Qimonda-ADS anzubieten.

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 6

Eine angemessene Kapitalausstattung ist eine wesentliche Grundlage für die Entwicklung des Unternehmens. Ein wichtiges Instrument der Finanzierung sind Options- und Wandelschuldverschreibungen („Schuldverschreibungen“), durch die dem Unternehmen zunächst zinsgünstiges Fremdkapital zufließt, das ihm später in Form von Eigenkapital unter Umständen erhalten bleibt. Darüber hinaus kommen die erzielten Wandlungs- und Optionsprämien der Gesellschaft zugute. Unsere Gesellschaft hat in den Jahren 2002 und 2003 auf der Grundlage bestehender

Ermächtigungen bereits zwei Wandelschuldverschreibungen begeben; eine der beiden Schuldverschreibungen (über ursprünglich nominal EUR 1 Milliarde) wurde im Februar 2007 fällig. Um der Gesellschaft auch in Zukunft Flexibilität bei der Kapitalbeschaffung zu sichern, hat die Hauptversammlung vom 15. Februar 2007 den Vorstand ermächtigt, bis zum 14. Februar 2012 Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 4 Milliarden zu begeben und zu deren Deckung ein „Bedingtes Kapital 2007“ in Höhe von bis zu EUR 248.000.000,00 geschaffen.

In jüngster Zeit haben Entscheidungen einzelner Gerichte die bisher übliche Praxis der Schaffung bedingter Kapitalia zur Bedienung von Schuldverschreibungen, die im Hinblick auf den Options- bzw. Wandlungspreis regelmäßig einen Mindestbetrag vorsah, in Frage gestellt. Die Gesellschaft hält diese Gerichtsentscheidungen für unzutreffend. Um dennoch jede Unsicherheit im Hinblick auf eine wichtige Finanzierungsoption der Gesellschaft auszuschließen, soll aus Gründen rechtlicher Vorsicht eine neue Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen beschlossen werden, die in Anlehnung an die neuere Rechtsprechung einen genau bestimmbareren Options- und Wandlungspreis festlegt, im Übrigen aber der bestehenden Ermächtigung vom 15. Februar 2007 im Wesentlichen entspricht. Zur Bedienung der Options- und Wandlungsrechte aus diesen Schuldverschreibungen, soll zudem ein neues Bedingtes Kapital 2008 beschlossen werden.

Danach sollen Schuldverschreibungen über insgesamt bis zu EUR 2 Milliarden begeben werden können. Zu deren Bedienung sollen Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu EUR 149.900.000,00, d.h. bis zu 74.950.000 Aktien, zur Verfügung stehen.

Durch die neue Ermächtigung und das neue Bedingte Kapital 2008 sollen die Aktionäre nicht stärker als bisher verwässert werden können. Die Gesellschaft wird daher nur entweder die von der Hauptversammlung 2007 beschlossene oder die nunmehr vorgeschlagene neue Ermächtigung ausnutzen.

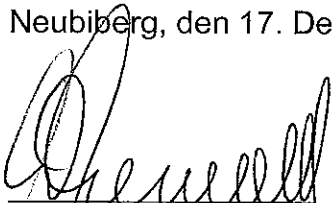
Unsere Aktionäre haben auf die Schuldverschreibungen nach den gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich ein Bezugsrecht. Damit erhalten sie die Möglichkeit, ihr Kapital bei der Gesellschaft anzulegen und gleichzeitig ihre Beteiligungsquote zu erhalten. Im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen soll der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats jedoch wie bisher in bestimmten Fällen ermächtigt sein, dieses Bezugsrecht auszuschließen:

- Zunächst soll der Vorstand in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ermächtigt sein, das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen, wenn der Ausgabepreis der Schuldverschreibungen ihren nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert nicht wesentlich unterschreitet (§ 221 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG). Dieser Bezugsrechtsausschluss ist notwendig, wenn eine Schuldverschreibung schnell platziert werden soll, um ein günstiges Marktumfeld zu nutzen. Die Interessen der Aktionäre werden dadurch gewahrt, dass die Schuldverschreibungen nicht wesentlich unter dem Marktwert ausgegeben werden, wodurch der Wert des Bezugsrechts praktisch gegen Null geht. Diese Möglichkeit ist auf Schuldverschreibungen mit Rechten auf Aktien mit einem Anteil von höchstens 10% des Grundkapitals beschränkt. Auf diesen Betrag ist

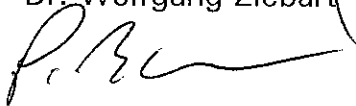
der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die ab dem 14. Februar 2008 bis zum Ende der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden. Ferner sind auf diese Zahl die Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Wandlungs- oder Optionsrechten ausgegeben wurden oder noch ausgegeben werden können, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden. Diese Anrechnungen erfolgen im Interesse der Aktionäre an einer möglichst geringen Verwässerung ihrer Beteiligung. Darüber hinaus wird der Vorstand von der nach der bestehenden Ermächtigung und der zu beschließenden neuen Ermächtigung bestehenden Möglichkeit, das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Schuldverschreibungen entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auszuschließen, nur insoweit Gebrauch machen, als die zur Bedienung der dabei begründeten Options- und Wandlungsrechte auszugebenden Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten.

- Außerdem soll das Bezugsrecht ausgeschlossen werden können, um bei Emissionen mit grundsätzlichem Bezugsrecht der Aktionäre Spitzenbeträge zu verwerten. Der Ausschluss des Bezugsrechts bei Spitzenbeträgen ist sinnvoll und üblich, weil die Kosten des Bezugsrechtshandels bei Spitzenbeträgen in keinem vernünftigen Verhältnis zum Vorteil für die Aktionäre stehen. Der mögliche Verwässerungseffekt ist wegen der Beschränkung auf Spitzenbeträge zu vernachlässigen. Die aufgrund der Spitzenbeträge vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Schuldverschreibungen werden bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.
- Darüber hinaus soll das Bezugsrecht ausgeschlossen werden können, soweit den Inhabern von Schuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder deren nachgeordneten Konzernunternehmen ausgegeben wurden oder werden, ein Bezugsrecht auf später ausgegebene Schuldverschreibungen gewährt wird. Options- und Wandelschuldverschreibungen sehen zur erleichterten Platzierung am Kapitalmarkt üblicherweise einen solchen Verwässerungsschutz vor. Die Bezugsberechtigten werden damit so gestellt, als hätten sie von ihren Bezugsrechten Gebrauch gemacht und seien bereits Aktionäre.

Neubiberg, den 17. Dezember 2007



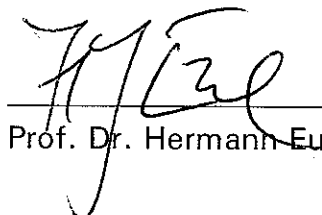
Dr. Wolfgang Ziebart



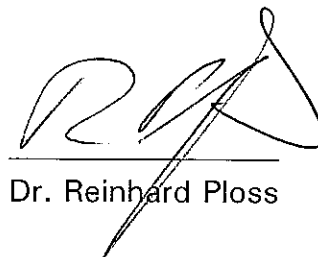
Peter Bauer



Peter J. Fischl



Prof. Dr. Hermann Eul



Dr. Reinhard Ploss